

**511 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Habichtswald“ im Gebiet
der Stadt Tecklenburg und der Gemeinde Westerkappeln,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf den Bereich Habichtswald im Gebiet der Stadt Tecklenburg und Gemeinde Westerkappeln. Es handelt sich hierbei um ein ca. 406 ha großes Waldgebiet mit naturnahen Quellen und kleinen Wasserläufen im Bereich des Osnabrücker Hügellandes. Das Gebiet weist ein von Lösslehm überlagertes hügeliges Relief auf und zeichnet sich durch seine Flächengröße und Standortvielfalt wie auch durch den artenreichen Waldmeister-Buchenwald und das Eichen- und Erken-Eschenvorkommen aus.

Der Habichtswald liegt am Nordwestrand des Hauptverbreitungsgebietes des Waldmeister-Buchenwaldes in Nordrhein-Westfalen und stellt gleichzeitig den nordwestlichen Ausläufer dieser Waldgesellschaft in Deutschland dar. Durch seine strukturelle Vielfalt und seine Flächengröße in enger räumlicher Beziehung zum landesweit bedeutsamen Waldkorridor des Teutoburger Waldes ist der Habichtswald in besonderem Maße für den Aufbau eines Biotopverbundes geeignet.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Habichtswald“ (DE-3713-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Vornehmliches Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines großflächigen Buchenwaldes durch naturnahe, nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details z. B. der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

§ 4 Waldbauliche Regelungen

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 6 Jagdliche Regelungen

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 8 Befreiungen

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. 5. 2004 (GV. NRW. S. 259),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Habichtswald“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Tecklenburg und der Gemeinde Westerkappeln, ist ca. 406 ha groß und umfasst das FFH-Gebiet „Habichtswald“ (DE-3712-302).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich aus den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Detailkarte der Anlage I.

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke:

Gemarkung Ledde (Stadt Tecklenburg)

Flur 2, Flurstücke 158, 159, 160, 161

Flur 3, Flurstücke 103 tlw., 104, 113 tlw.

Flur 5, Flurstücke 29 tlw., 85 tlw. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 129 tlw., 130 tlw., 190 tlw.

Gemarkung Leeden (Stadt Tecklenburg)

Flur 3, Flurstück 79 tlw.
 Flur 6, Flurstücke 149 tlw., 188 tlw.
 Flur 7, Flurstücke 732 tlw., 734 tlw.
Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6, 9 tlw., 10, 11 tlw., 19, 20 tlw.
Flur 12, Flurstücke 10, 11, 13, 36, 37 tlw., 38, 39, 42, 43 tlw., 59 tlw., 65
Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 14, 15
Flur 18, Flurstücke 38, 39, 44 tlw., 50, 62 tlw., 63 tlw.
Flur 19, Flurstücke 12, 55 tlw.

Gemarkung Westerkappeln (Gemeinde Westerkappeln)

Flur 130, Flurstücke 147, 148, 149

Hinweis:

*Landeseigene Flurstücke (Staatswaldflächen) werden durch Unterstrich, kommunale Flurstücke durch * gekennzeichnet.*

Verzeichnis der Flurstücke mit FFH-Lebensräumen innerhalb des Naturschutzgebietes:**Gemarkung Ledde (Stadt Tecklenburg)**

Flur 3, Flurstücke 103 tlw.
 Flur 5, Flurstücke 29 tlw., 85 tlw., 190 tlw.

Gemarkung Leeden (Stadt Tecklenburg)

Flur 3, Flurstück 79 tlw.
 Flur 7, Flurstücke 732 tlw., 734 tlw.
Flur 11, Flurstücke 2, 4, 9 tlw., 20 tlw.
Flur 12, Flurstücke 36, 37 tlw., 38, 43 tlw., 59 tlw., 65
Flur 13, Flurstücke 2, 4, 15
Flur 19, Flurstück 12

Hinweis:

Landeseigene Flurstücke (Staatswaldflächen) werden durch Unterstrich gekennzeichnet.

Die als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung kann mit ihrer Anlage während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1-3
 - Dienstgebäude Windthorststraße 66
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Dienstgebäude Tecklenburg
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Planungsamt –
 - Tecklenburger Straße 10
 - 48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
 - Zum Kahlen Berg 2
 - 49537 Tecklenburg
- e) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
 - Große Straße 13
 - 49492 Westerkappeln

f) Leiter des Forstamtes Steinfurt
 Kirchstraße 1
 48565 Steinfurt

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- 1. zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, arten- und strukturreichen, in seiner Entwicklung stellenweise durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse gekennzeichneten Waldkomplexes auf basen- oder kalkreichen Standort mit großflächigem Buchenwald in seiner standörtlichen Variationsbreite sowie mit Eichen- und Erlen-Eschenvorkommen und naturnahen Quellbereichen und Bachläufen, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von
 - naturnahem, strukturreichen Waldmeister-Buchenwald in seiner standörtlichen Variationsbreite und mit seiner typischen Fauna und Flora, inklusive der Eichenvorkommen und markanten Einzelbäume sowie ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie der extensiv genutzten feuchten Grünlandbereiche,
 - Altholz, inklusive Totholz sowie Großhöhlen- und Uraltbäume,
 - naturnahen Quellen, Quellbachoberläufen und Bachläufen mit ihrer typischen Fauna und Flora, inklusive ihrer Uferfluren und bachbegleitenden Gehölzsäume,
 - naturnahen Stillgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora, inklusive ihrer Uferfluren und der angrenzenden feuchten und nassen Grünlandbereiche;
- 2. zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- 3. zur Sicherung der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der gebietstypischen Bodenvergesellschaftungen;
- 4. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- 5. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- 6. als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- 7. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91EO, prioritärer Lebensraum).

(3) Die Waldflächen sind als Teil eines großflächigen Waldverbundkorridors von landesweiter Bedeutung im Rahmen einer naturnahen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung weiter zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dementsprechend besteht die über die Verordnungsdauer hinausgehende mittel- bis langfristige Zielsetzung für die Waldflächen in der Weiterentwicklung und Erhaltung eines großflächigen Laubwaldes in seiner standorttypischen Variationsbreite und mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sowie mit verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen inklusive der Alt- und Totholzphasen. Hierzu gehört neben einer waldschonenden Nutzung und einer, auf ein Minimum reduzierten Bestandsschließung insbesondere die Überführung aller Bestände in naturnahe Laubwälder und primär die Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen. Der Naturverjüngung soll dabei auf Dauer Vorrang eingeräumt werden. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Einregulierung der Schalenwilddichte auf ein angemessenes Maß anzustreben.

Eine weitere, über die Verordnungsdauer hinausgehende mittel- bis langfristige Zielsetzung besteht in der Erhaltung und Förderung der naturnahen Quell- und Gewässerbiotope und des jeweiligen standorttypischen, naturnahen Umfeldes sowie in der Erhaltung und Förderung des Feuchtgrünlandes. Mögliche Nutzungen, insbesondere die Nutzung der Stillgewässer und Feuchtwiesen, hat sich an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren und ist naturverträglich zu gestalten.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–7 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür, keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Ansitzleitern, offene Hochsitze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
- unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen außerhalb von § 62-Biotopen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Einregulierung

der Schalenwilddichte für die Errichtung von Jagdkanzeln eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
 8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
 9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
 10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
unberührt bleiben bereits bestehende, rechtmäßig ausübte Nutzungsrechte und Befugnisse gemäß § 7 Ziff. 2 dieser Verordnung.
- Ausnahme:
Auf Antrag können befristete Nutzungsrechte und Befugnisse im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde verlängert werden, sofern die Fortführung der Nutzung naturverträglich ist und dem unter § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen steht;
12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden, zu angeln oder ihre Eisflächen zu betreten;
unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zum Zwecke des Bergens von Wild.
 13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen;

14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Bemühungen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
16. die Naturschutzgebietsflächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit dies nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, soweit dies nicht nach Maßgabe des § 3 Ziff. 10, 11 und 19 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungs berechtigten,
- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt für Exkursionen im Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleiben

- a) der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung,
- b) der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen von bis zu zwei Verbandsprüfungen im Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeiten;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, soweit dies nicht nach Maßgabe des § 3 Ziff. 10, 11 und 19 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

Ausnahme:

Fischbesatzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. II Satz 2. und § 3 Abs. III Satz 3.b) Ziff. aa)–cc) und ee) sowie § 3 Abs. 3c) Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 6. 1994 (GV. NRW. S. 516/ SGV. NRW. 793), sofern diese gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14. 11. 1997 – III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, jedoch nicht die Beschädigung und das Zurückschneiden von Bäumen (inklusive Wurzelwerk) im Bereich des Waldrandes;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

- (1) Die Flächen dieses Gebietes befinden sich in Privat-, Kommunal- oder Landeseigentum (vgl. hierzu § 1 dieser

Verordnung). Für die Waldflächen gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, wobei die Staatswaldflächen darüber hinaus den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ unterliegen. Diese basieren auf den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß § 1a Landesforstgesetz für das Land NRW (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 4. 1980 (GV. NRW S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 458) und werden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW im Land NRW einheitlich festgelegt.

(2) Für alle Waldflächen dieses Gebietes werden von der zuständigen Forstbehörde ein Pflege- und Entwicklungskonzept bzw. ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlagen der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen.

Hinweis:

Pflege- und Entwicklungsmassnahmen gemäß 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Pflege- und Entwicklungskonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmassnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

(3) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Privat- und Kommunalwaldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote [§ 4 Abs. (4) und (5)] für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(4) Gebote

1. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
2. Es ist geboten, Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, entlang von Siepen oder Bachtälern sowie in der Umgebung von Stillgewässern zu entfernen, sofern diese Biotope unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.
3. Die Wiederherstellung bzw. langfristige Entwicklung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaft ist anzustreben, indem im Rahmen der Forstwirtschaft

Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden.

4. Bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

(5) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln. Als Laubwald bzw. Laubmischwald im Sinne dieses Verbotes werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50% Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Laubbäumen aufzuforsten;
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie Biotopen nach § 62 LG eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten sowie mit Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkünften vorzunehmen;
4. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder zu entfernen;
5. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
6. die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen;
7. Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

8. Nutzholz, Schlagabbaum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleinwässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 62-Biotopen etc. abzulagern;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;

unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden

Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungskonzepts bzw. Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 46 LG;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
3. Pflanzenschutz, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
unberührt bleiben
 - aa) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
 - bb) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern oder Stillgewässern (Biotopen nach § 62 LG) sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden. Die Vorgaben des § 17 Bundesbodenschutzgesetz in der Fassung vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 2001 (BGBl. I S. 2331) und des § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193) sind zu beachten. Die Ausbringung von Düngemitteln sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Bodenbehandlungsmitteln ist erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngeverordnung vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 7. 1997 (BGBl. I S. 1835) – bzw. unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über pflanzenschutzrechtliche Vorschriften – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG, Artikel 3, Abs. 5) vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

(2) Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln, Brachflächen in eine Nutzung zu überführen, umzubrechen oder zu dränieren;

Ausnahme:

Mechanische, ohne Einsatz chemischer Mittel durchgeführte Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde – angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische ohne den Einsatz chemischer Mittel durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Grasnarbe.

Brachflächen sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass die Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;

2. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und landwirtschaftliche Stoffe einschließlich Dünger-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- sowie Bodenbehandlungsmittel und Geräte zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m, ausgehend vom Gewässerrand, einzuhalten;
3. Dünger-, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- sowie Bodenbehandlungsmittel einschließlich Gülle oder Klärschlamm auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker – mit Ausnahme der Stickstofffreien Erhaltungsdüngung – zu düngen oder mit Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Bodenbehandlungsmitteln zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG sowie in und an Gewässern und auf Grünlandflächen vorzunehmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Fütterungseinrichtungen genehmigen, sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG-NRW wider Erwarten nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann. Basierend auf den Vorschlägen des Jagdausbürgerberechtigten sind in der Genehmigung Anzahl, Art und Ort der Einrichtungen festzulegen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 01. 1998 (GV. NW S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch

- Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;*
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;
unberührt bleiben
 - a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzten,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt festgelegten Maßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält. Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die Ausübung der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Regelungen der §§ 3 und 5;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Strenge Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3007), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich wird die

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (heute Teil des Kreises Steinfurt) vom 9. 11. 1963, veröffentlicht am 30. 11. 1963 im Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 6. September 2004

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/ST
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 382-390

Naturschutzgebiet "Habichtswald"

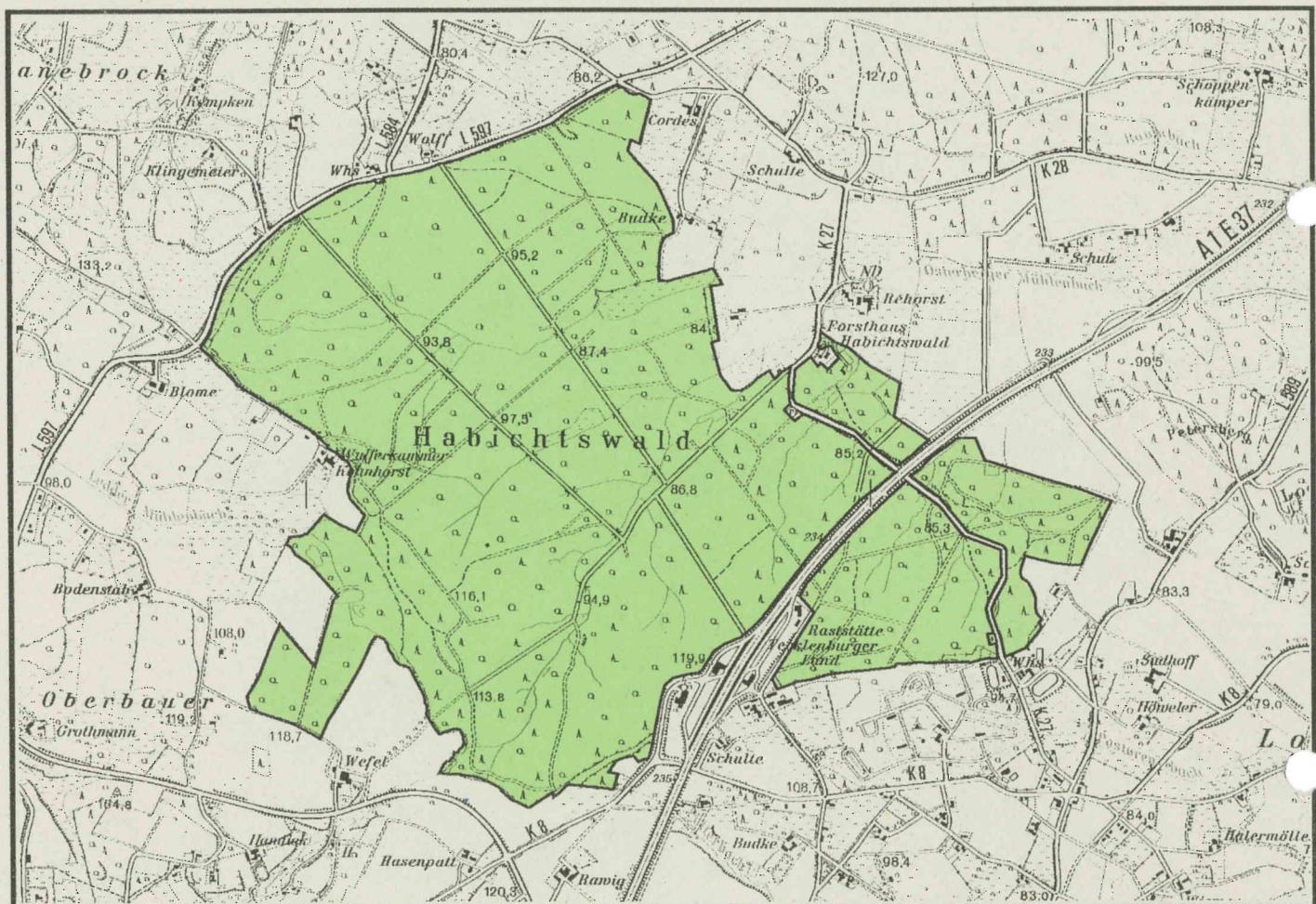
Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Habichtswald" als Naturschutzgebiet.

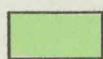
Gemarkung : Ledde, Leeden und Westerkappeln

Stadt /Gemeinde : Tecklenburg und Westerkappeln

Kreis : Steinfurt



Maßstab 1 : 25000



Naturschutzgebiet

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

TK 3713

Münster, 06.09.2004
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-21/ST